

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 10.10.2013

Nr. 39

Inhalt:

Seite:

A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fulda	423
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Werra	427
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weser	431
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Gemeinde Niemetal</u>	
Bekanntmachung „Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 05 Haardtfeld Süd“	437
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u>	
1. Änderung der Zweckvereinbarung „Transporte“ zwischen dem Abfallzweckverband Südniedersachsen und der Stadt Göttingen	439

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fulda

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Fulda im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40.000 dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dreizehn Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000. Die Übersichtskarten und Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der Verordnungstext und die Karten können beim
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, bei der
 - Stadt Hann.Münden, Lotzestraße 2, 34346 Hann.Münden und der
 - Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg,während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter

Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,

3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Fulda wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

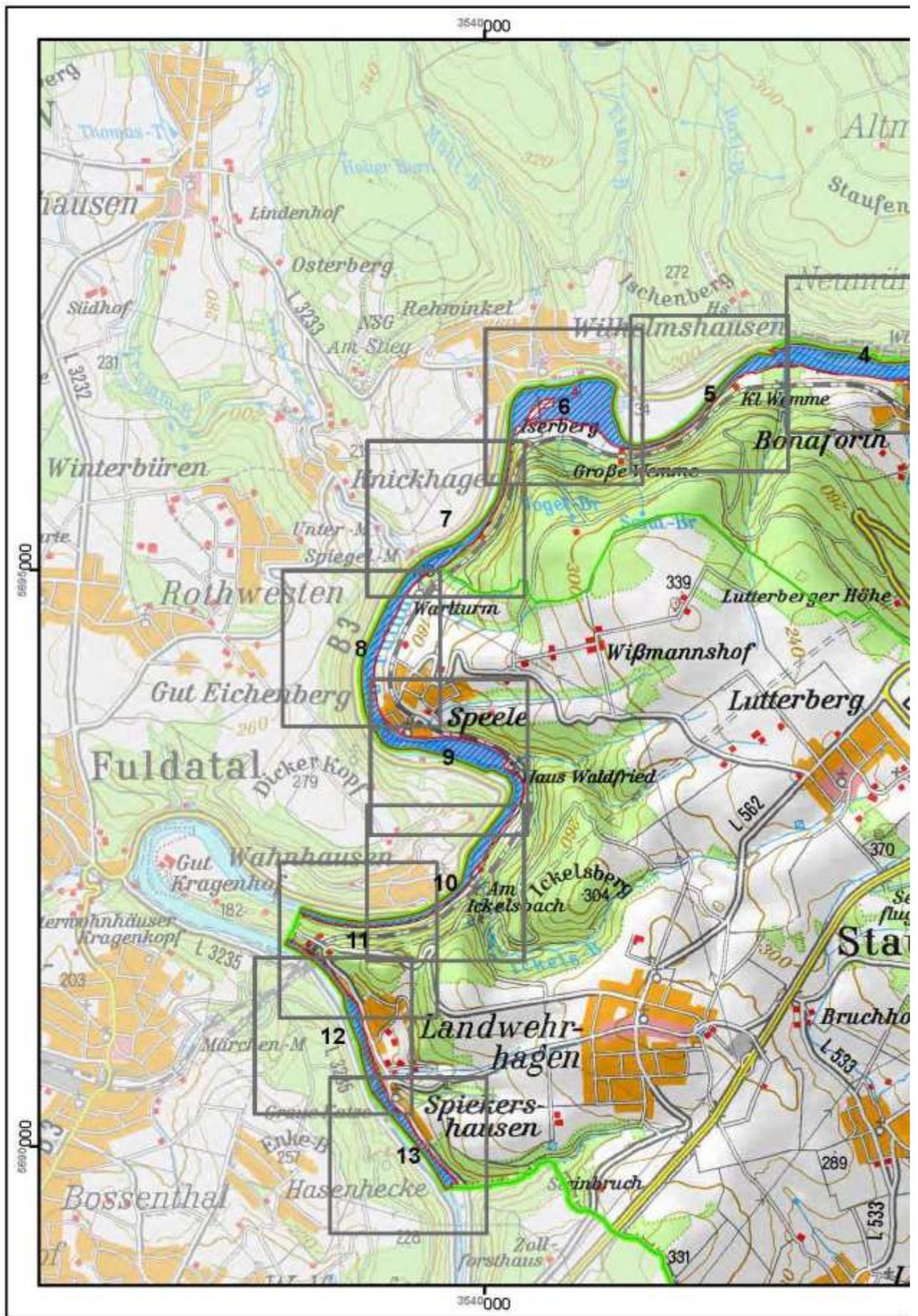
§ 8 Inkrafttreten

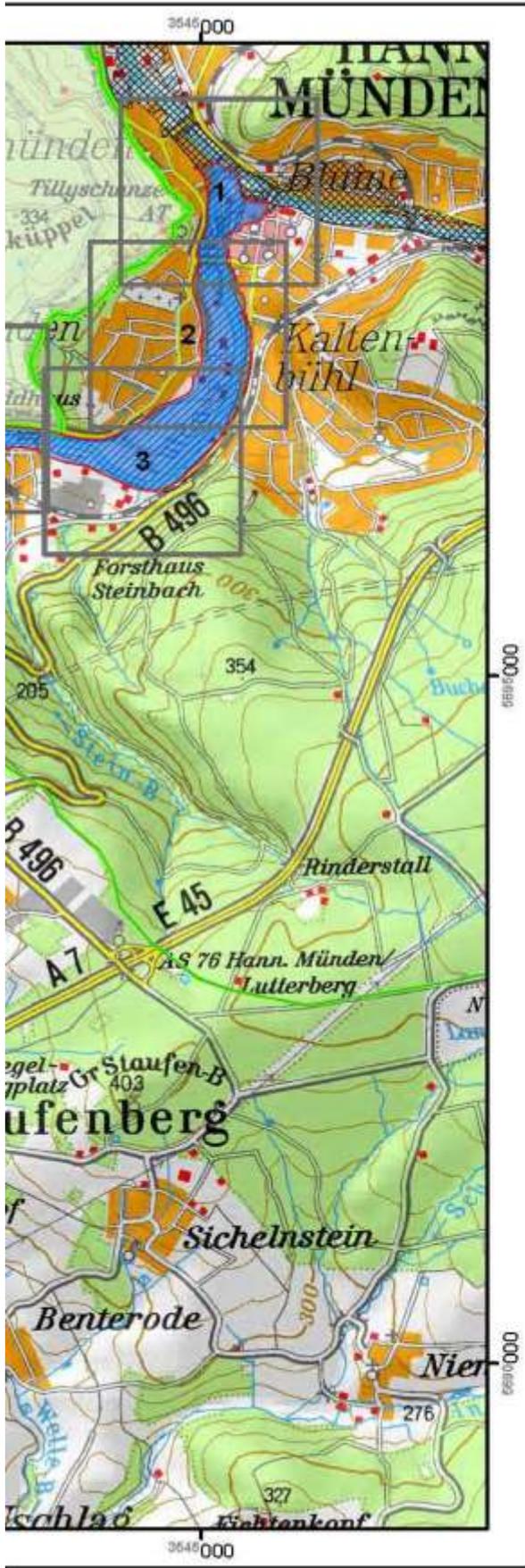
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 30.09.2013

Bernhard Reuter
Landrat

L.S.





LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Fulda

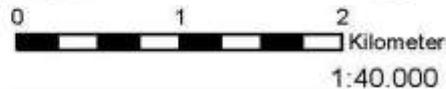
Übersichtskarte

Anlage 1 Blatt-Nr. zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 30.09.2013 - Aktenzeichen: 70 23 10 03 20



Legende

- | | |
|--|---|
|  Überschwemmungsgebiet
nachrichtlich |  Gewässerachse |
|  vorläufige Sicherung |  Gemeindegrenze |
|  gesetzliches Überschwemmungsgebiet |  Landkreisgrenze |
| |  Landesgrenze |



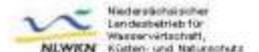
Göttingen, 30.09.2013

Bernhard Reuter
Landrat

Datum der Bearbeitung: 23.07.2013

Quellens:

Auszug aus den Grundbesitzdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2013



Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Werra

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Werra im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40.000 dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus neun Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000. Die Übersichtskarten und Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der Verordnungstext und die Karten können beim
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen und bei der
 - Stadt Hann.Münden, Lotzestraße 2, 34346 Hann.Münden

während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,

2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Werra wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

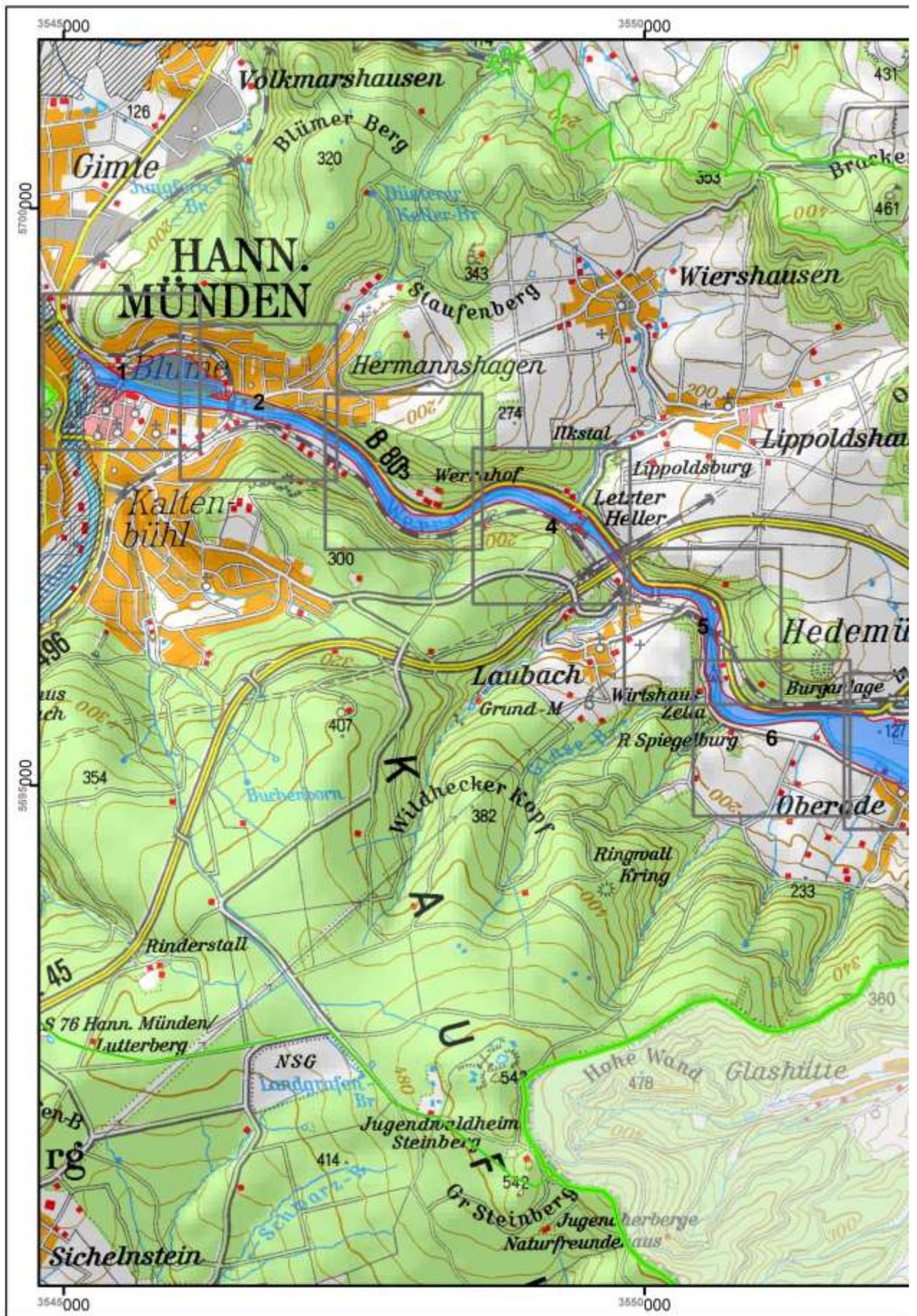
§ 8 Inkrafttreten

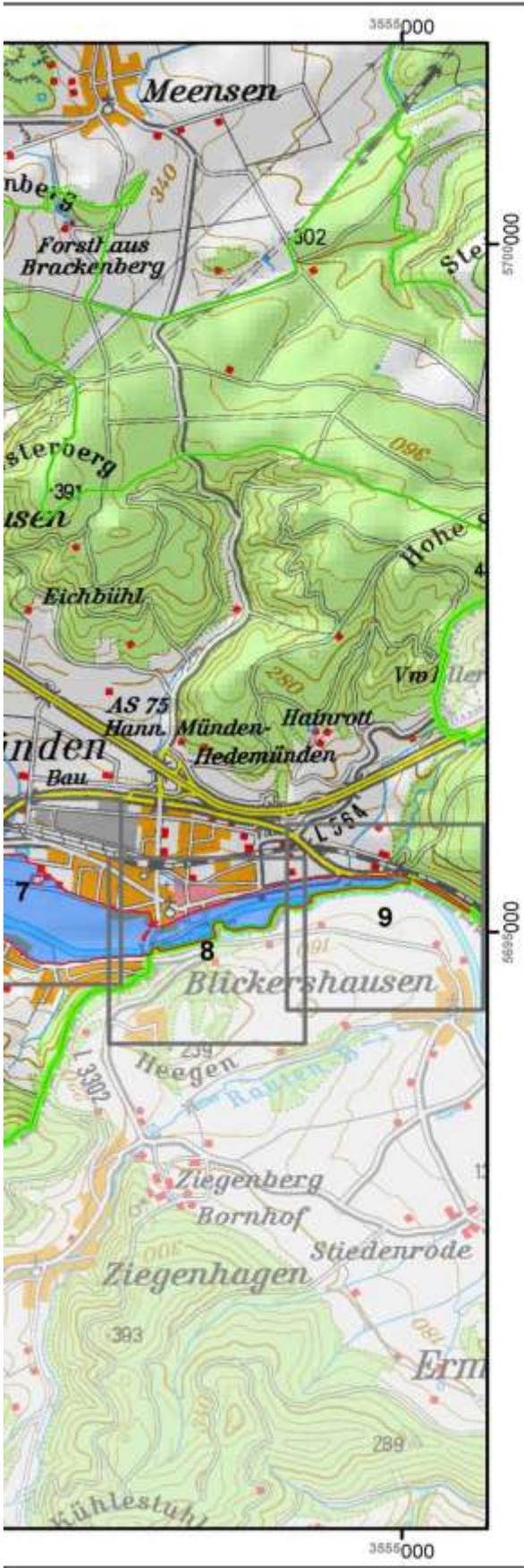
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 30.09.2013

Bernhard Reuter
Landrat

L.S.





LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Werra

Übersichtskarte

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 30.09.2013 - Aktenzeichen: 70 23 10 02 20



Legende

- Überschwemmungsgebiet
nachrichtlich
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze

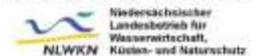


Göttingen, 30.09.2013

Bernhard Reuter
Landrat

Datum der Bearbeitung: 23.07.2013

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2013



Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weser

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Weser im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 40.000 dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus sechzehn Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000. Die Übersichtskarten und Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der Verordnungstext und die Karten können beim
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen und bei der
 - Stadt Hann.Münden, Lotzestraße 2, 34346 Hann.Münden,während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,

2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Weser wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

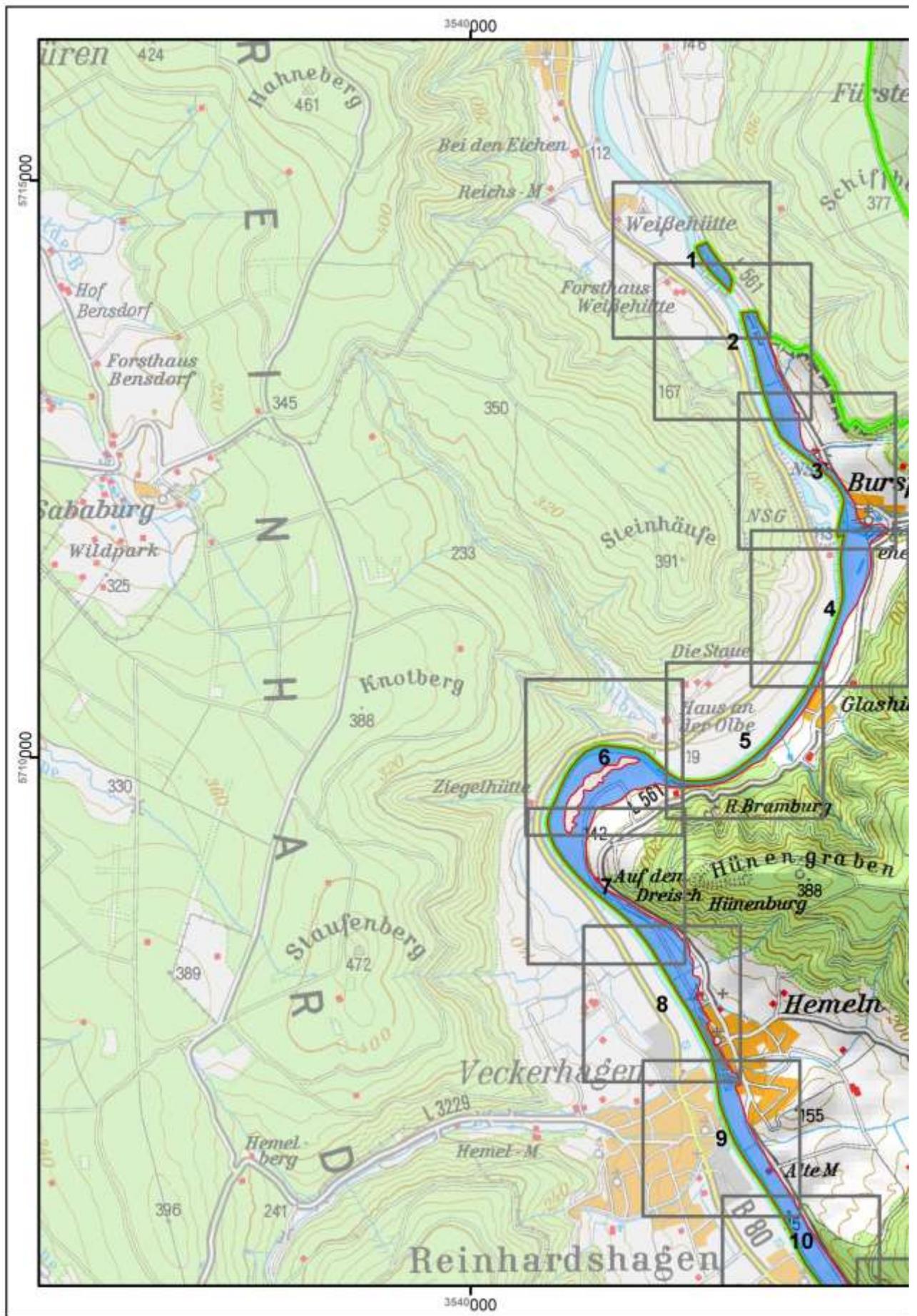
§ 8 Inkrafttreten

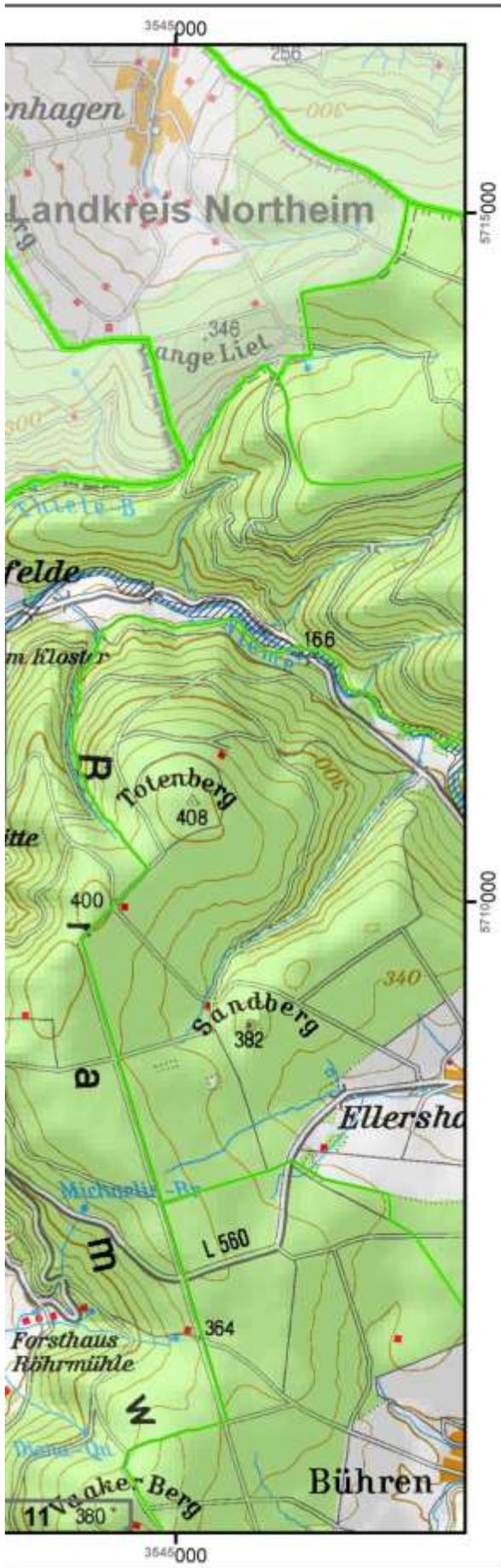
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 30.09.2013

Bernhard Reuter
Landrat

L.S.





LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Weser

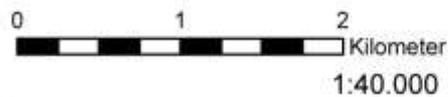
Übersichtskarte 1

Anlage 1 Blatt-Nr. 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 30.09.2013 - Aktenzeichen: 70 23 10 01 20



Legende

-  Überschwemmungsgebiet nachrichtlich
-  gesetzliches Überschwemmungsgebiet
-  Gewässerachse
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



Göttingen, 30.09.2013

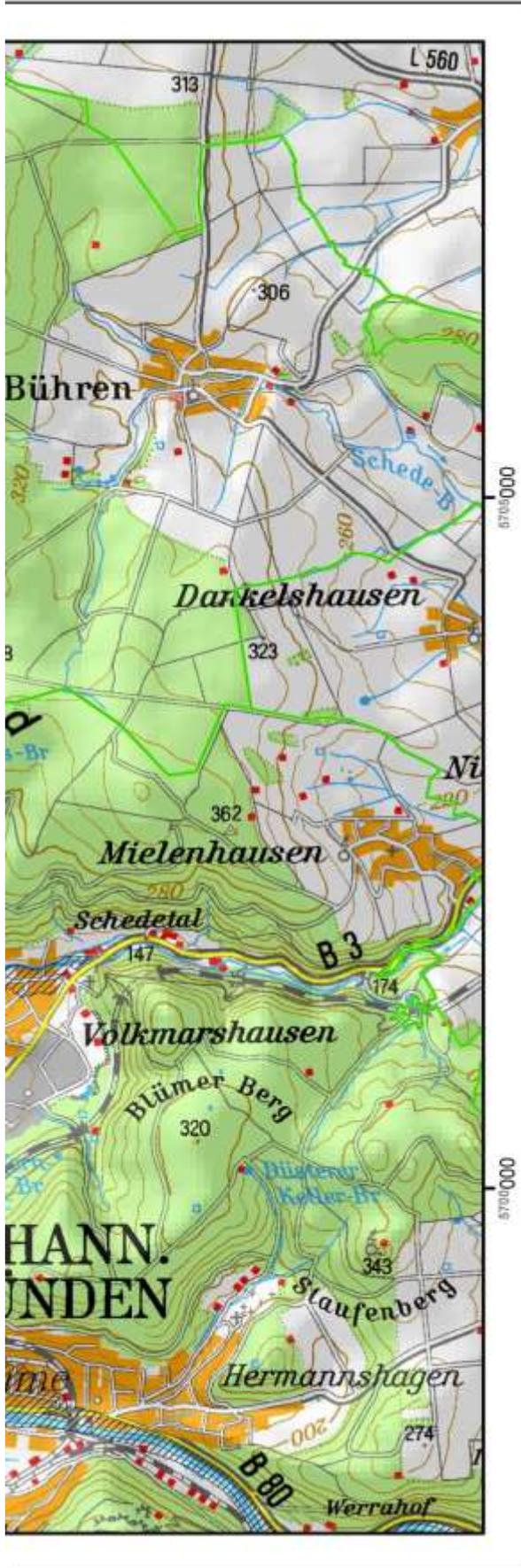
Bernhard Reuter
Landrat

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2013



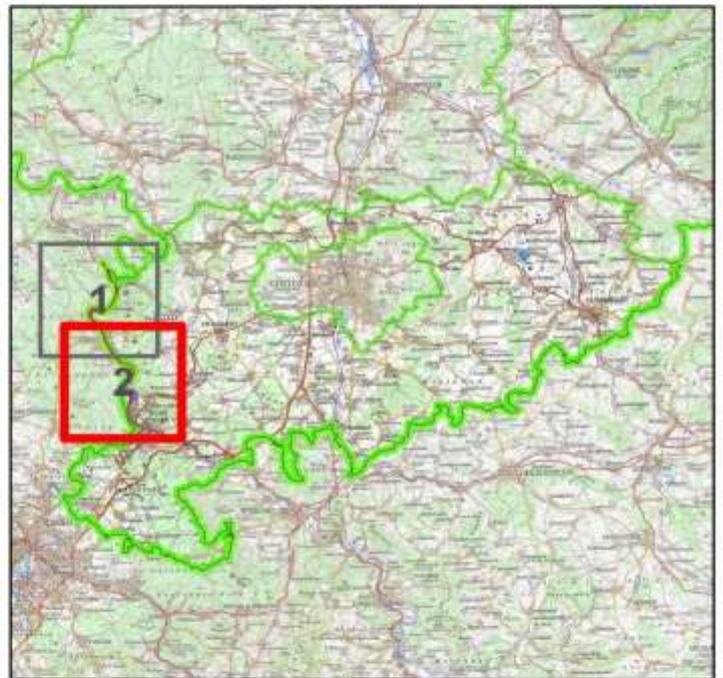
Datum der Bearbeitung: 23.07.2013



Überschwemmungsgebiet der Weser

Übersichtskarte 2

Anlage 1 Blatt-Nr. 2 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 30.09.2013 - Aktenzeichen: 70 23 10 01 20



Legende

- Überschwemmungsgebiet
- nachrichtlich
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze



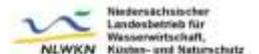
Göttingen, 30.09.2013

Bernhard Reuter
Landrat

Datum der Bearbeitung: 23.07.2013

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2012





Gemeinde Niemetal
Landkreis Göttingen
Der Gemeindedirektor

Niemetal, den 10.10.2013

Gemeinde Niemetal – Mitteldorfstraße 24 - 37127 Niemetal

Verwaltung: Mitteldorfstraße 24, 37127
Niemetal, Tel. 05502/2875
E-Mail: GemeindeNiemetal@aol.com

Ansprechpartnerin: Stefanie Freitag
Tel. 05502/30265 oder 0170-2732696
E-Mail: freitag@dramsfield.de
Bankverbindung
VR-Bank in Süd Nds. eG
BLZ: 26062433 Kto.-Nr.: 44440

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Niemetal am 25.07.2013 beschlossene Satzung der Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 05 „Haardtfeld Süd“ Ortsteil Ellershausen mit Teilaufhebung der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 05“, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Aufhebungsplan einschl. Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Mitteldorfstraße 24, 37127 Niemetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Aufhebungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

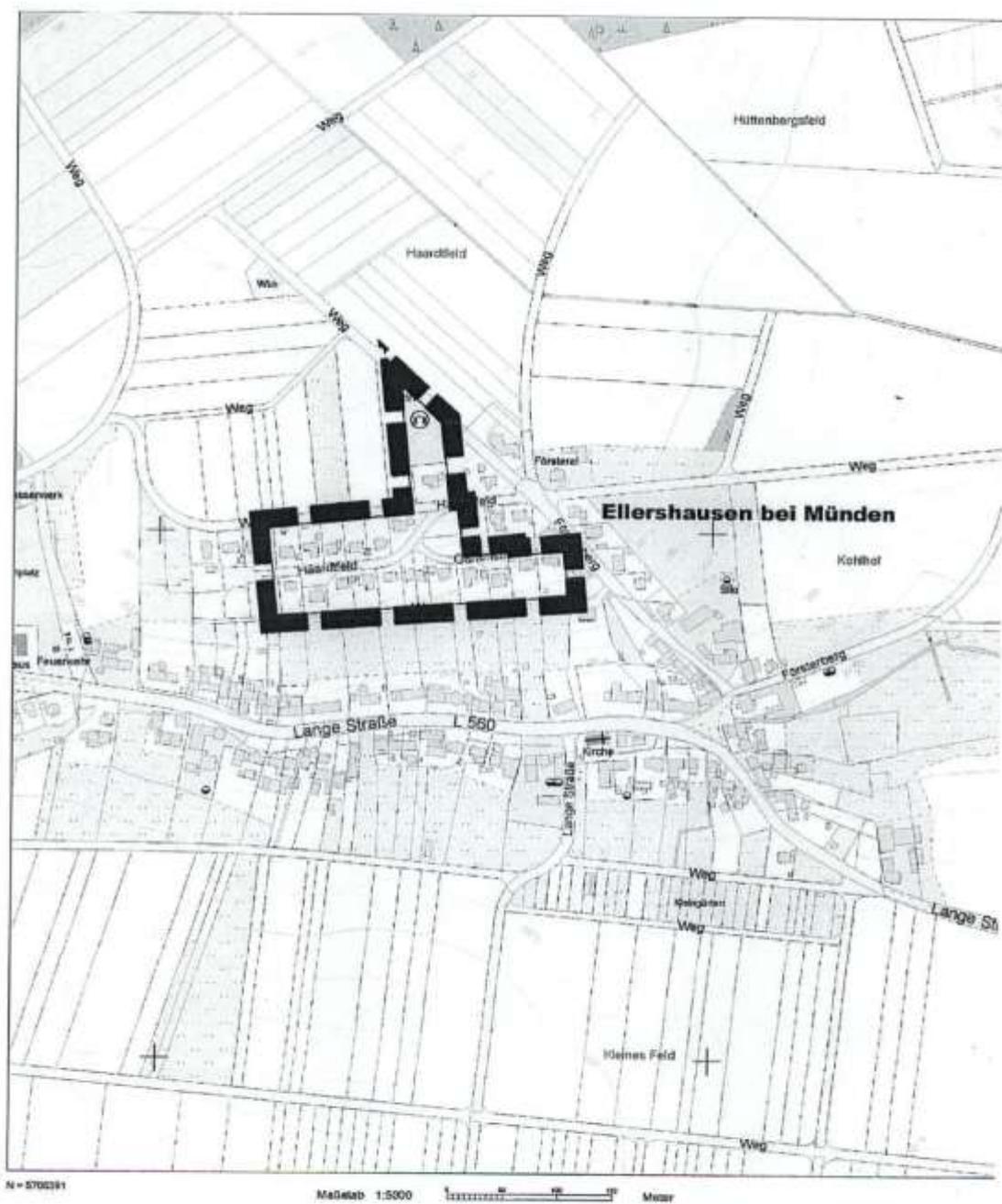
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez.:

Helgo Schröder

Anlage



1. Änderung der Zweckvereinbarung

I.

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Abfallzweckverband Südniedersachsen und der Stadt Göttingen vom 27.09.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 01. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Abfallzweckverband erstattet der Stadt Göttingen die entstehenden Kosten als Selbstkostenfestpreis.

Die Entschädigung setzt sich aus der Erstattung der fixen Kosten und der variablen Kosten zusammen.

Die Höhe der Entschädigung der fixen Kosten für die Gestellung der Fahrzeuge und Container richtet sich nach der Anlage 1.

Die Höhe der Entschädigung für die variablen Kosten richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transporte je Tour multipliziert mit den kalkulierten Kosten je Tour gem. Anlage 2.

Die Höhe der Entschädigung wurde auf Grundlage der nach Maßgabe der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) erstellten Kalkulation, die zwischen dem Abfallzweckverband und der Stadt einvernehmlich abgestimmt wurde, festgelegt.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die im Rahmen der abgestimmten Transportlogistik benötigten Fahrzeuge und Container werden von der Stadt gestellt. Hierfür erhält die Stadt – unabhängig von der Anzahl der Touren pro Kalenderjahr – eine Entschädigung gemäß § 2 (2) nach Anlage 1. Für die Jahre 2013 und 2021 wird diese Entschädigung zeitanteilig abgerechnet.“

3. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 2 Abs.5 wird Abs. 4 und erhält folgenden Wortlaut:

„Im Übrigen können beide Parteien eine Anpassung der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 jeweils mit Wirkung zum 1. 1. eines Jahres, erstmalig aber zum 1.1.2015 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:

Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 1. 9. des Vorjahres erklärt werden. Die Berechnung der Anpassung der Entschädigung erfolgt bis 30. 4. des Jahres rückwirkend zum 1. 1. des Jahres. Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn sich

eine Veränderung um insgesamt mehr als 1 % bezogen auf die vereinbarte Entschädigung bzw. seit der letzten Anpassung der Entschädigung ergibt.

Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung der unter 2.a) und 2.b) aufgeführten Lohn- und Kraftstoffkosten in Bezug zu der unter 1. aufgeführten Gewichtung.

1. Die Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 teilt sich jeweils wie folgt auf:
 - a) 42 % Lohnanteil,
 - b) 28 % Kraftstoffanteil,
 - c) 30 % sonstiger Kostenanteil.

2. Für die Anpassung gilt folgendes:
 - a) Der in 1.c) genannte sonstiger Kostenanteil bleibt unverändert und unterliegt nicht der Anpassung der Entschädigung.
 - b) Maßgeblich für die Anpassung des in 1.a) genannten Lohnanteils sind die tariflichen Lohnanpassungen des Monatslohtarifvertrages zum TVöD, Entgeltgruppe 5, Stufe 6.

Der Lohn setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 * Monatstabellenentgelt,
- 12 * Vermögenswirksame Leistungen,
- 1 * Zuwendung,
- 1 * Leistungsprämie,
- 1 * Fahrerzulage,
- 1 * Erschwerniszuschlag.

Die Summe aus diesen Entgeltbestandteilen bildet den jährlichen Basisbetrag.

Tarifliche Änderungen in diesen Lohnbereichen führen zur Anpassung, wobei die durchschnittliche Änderung bezogen auf den Basisbetrag ermittelt wird.

Tarifliche Änderungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden, werden nacheinander berücksichtigt.

Lohnrelevante Veränderungen, die sich aus der Wochenarbeitszeit, den Jahresurlaubstagen, den Jahresfeiertagen und tariflichen Pauschalzahlungen ergeben, werden in prozentuale Veränderungen zum Basislohn umgerechnet.

Nach einer Änderung ist der jeweils neu ermittelte Basisbetrag Grundlage für die Berechnung künftiger Anpassungen.

Treten mehrere lohnrelevante Veränderungen zum selben Zeitpunkt in Kraft, so werden diese anteilig zusammengefasst.

Für die Anpassung ist die Veränderung seit dem 01.05.2004 bzw. seit der letzten Anpassung der Entschädigung in Prozent maßgeblich. Die Veränderung der Entschädigung (€/Mg) wird gemäß der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt:

- $E = \text{Entschädigung (€/Mg)}$,
- $L = [(\text{Lohnänderung in \% auf Basislohn}) / 100] + 1$,
- $E \text{ neu} = E \text{ alt} * (0,58 + 0,42 * L)$,
- Die „E neu“ setzt sich dann wieder zusammen wie unter Nr. 1 beschrieben.

- c) Der Anpassung des in 1.b) genannten Kraftstoffanteils ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselloststoff bei Abgabe an Großverbraucher, lfd. Nr. 191, Nr. 23 20 15 500 2 der GP-Systematik, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen. Dabei beträgt die Veränderung zum 1. 1. eines Jahres die mittlere Veränderung des Vorjahres zum Mittel des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres in Prozent. Die Veränderung der Entschädigung (€/Mg) wird gemäß der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt:

- $E = \text{Entschädigung (€/Mg)}$,
- $K = [(\text{Veränderung der Kraftstoffkosten in \%}) / 100] + 1$,
- $E \text{ neu} = E \text{ alt} * (0,72 + 0,28 * K)$.

Der „E neu“ setzt sich dann wieder zusammen wie unter Nr. 1 beschrieben.

3. Werden Änderungen des Lohn- und Kraftstoffanteils zu einem Zeitpunkt gleichzeitig wirksam, so werden erst die Änderungen des Lohnanteils und dann die Änderungen des Kraftstoffanteils gemäß den vorstehenden Berechnungsformeln berücksichtigt.“

5. § 2 Abs.6 wird Abs. 5 und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abrechnung der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat in Höhe von 1/12 des Festpreises gemäß Anlage 1. Die Abrechnung der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat auf der Grundlage der tatsächlich durchgeführten Touren gemäß Anlage 2. Die Rechnungen werden 14 Tage nach Eingang beim Abfallzweckverband fällig.“

6. § 2 Abs. 7 wird gestrichen.

7. § 2 Abs.8 wird Abs. 6 und erhält folgenden Wortlaut:

„Ergibt sich auf Grundlage der nach Abs. 4 Nr. 3 vorgenommenen Anpassungen eine erhebliche tatsächliche Veränderung der Gewichtung der Kostengruppen, wird die in Abs. 4 Nr. 2 zu Grunde gelegte Gewichtung angepasst.“

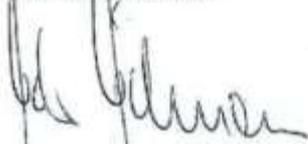
II.

„Diese Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung vom 27.09.2004 tritt am 01.08.2013 in Kraft.“

Friedland, den 18.06.2013

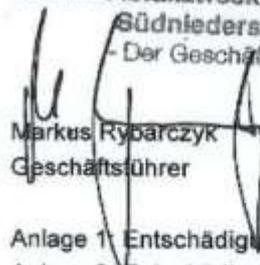
Göttingen, den 18.06.2013

Abfallzweckverband
Süd-niedersachsen



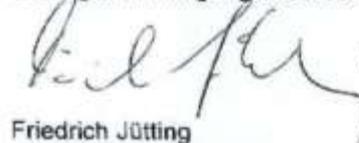
Michael Wickmann
Vorsitzender der ~~Verbandsversammlung~~

~~der Zweckverbände~~
Süd-niedersachsen
- Der Geschäftsführer -

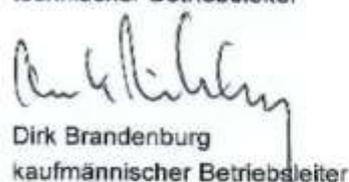


Markus Rybarczyk
Geschäftsführer

Stadt Göttingen
vertreten durch die
Göttinger Entsorgungsbetriebe



Friedrich Jütting
technischer Betriebsleiter



Dirk Brandenburg
kaufmännischer Betriebsleiter

Anlage 1: Entschädigung der fixen Kosten für die Gestellung der Fahrzeuge und Container

Anlage 2: Entschädigung der variablen Kosten je Tour